



125/2

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. Oktober 1976

Nr. 5799

Der Regierungsrat hat am 19. Mai 1976 mit RRB Nr. 3040 den Zonenplan der Einwohnergemeinde Erschwil genehmigt. Dabei hat er u.a. festgestellt, dass die von der Gemeinde vorgenommene Zuweisung von Gebieten in eine sogenannte "Bauzone 3. Etappe" weder nach dem kantonalen Baugesetz noch nach dem kommunalen Zonenreglement rechtlich betrachtet Baugebiet darstelle. Diese Zuweisung im Plan bringe lediglich die Absicht der Gemeinde zum Ausdruck, die definitive Zoneneinteilung in den betroffenen Gebieten und die entsprechende Erschliessungsplanung im Zusammenhang mit der Umfahrungsstrasse abschliessend zu behandeln (vgl. RRB, S. 4). Der Regierungsrat konnte deshalb die beiden Gebiete östlich und westlich der Projektierungszone für die geplante Umfahrungsstrasse nicht genehmigen. Er führt aus, es gelte in einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, ob die als "Bauzone 3. Etappe" bezeichneten Flächen tatsächlich als Bauzonen rechtskräftig ausgeschieden werden könnten. Während das Gebiet östlich der Umfahrungsstrasse als Bauzone geeignet erscheine, bestünden für den Teil westlich der Umfahrungsstrasse erhebliche Zweifel. In diesem Gebiet sei deshalb vorerst der Bebauungsplan in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Raumplanung zu überarbeiten.

Ursprünglich war vorgesehen, diese Arbeit nach dem Entscheid über die Linienführung der Passwangstrasse an die Hand zu nehmen. Inzwischen haben sich jedoch wegen der äusserst dringlichen Arbeiten am Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) die Verhältnisse so geändert, dass unverzüglich mit der Prüfung dieser hängigen Fragen begonnen werden musste.

Die Vertreter der Gemeinde Erschwil wünschten vor der Auflage eines neuen Planes eine Stellungnahme des Regierungsrates

zur Frage weiterer Einzonungen, damit die Arbeiten am GKP möglichst ohne Unterbrechung fortgesetzt werden können. Dieses Anliegen ist berechtigt und liegt im Interesse der Öffentlichkeit, weshalb folgendes festzuhalten ist:

An zwei Aussprachen, an denen Vertreter des Gemeinderates, der Planungs- und Baukommission der Einwohnergemeinde Erschwil und die Fachstellen des Kantons teilgenommen haben, kam man allgemein zur Ansicht, dass eine Entscheidung über die definitive Zonenzugehörigkeit der Gebiete der sogenannten Bauzone "3. Etappe" möglichst rasch gefällt werden müsse.

Uebereinstimmend wurde im weiteren festgestellt, dass einer Einzonung des Gebietes östlich der geplanten Umfahrungsstrasse grundsätzlich nichts im Wege steht. Die Gemeinde Erschwil wird, sobald die notwendigen Unterlagen über die genaue Begrenzung der künftigen Bauzone vorliegen, für das entsprechende Gebiet das Plangenehmigungsverfahren einleiten. Diese Flächen sind deshalb dem Kanalisationsrichtplangebiet (KRP) zuzuweisen.

Anders verhält es sich beim westlich der Umfahrungsstrasse liegenden Gebiet Richtung Hof Schmalen. Bereits im Vorprüfungsverfahren haben das Amt für Raumplanung und die Instanzen der Natur- und Heimatschutzkommission und später auch der kantonale Planungsausschuss darauf hingewiesen, dass die Einzonung dieses Gebietes unzweckmässig sei. Sie empfahlen deshalb der Gemeinde, diese entsprechende Fläche nicht in die Bauzone aufzunehmen. Die Gemeinde hat im aufgelegten Zonenplan dieses Gebiet der "Bauzone 3. Etappe" zugewiesen, was zwar nicht einer Einzonung gleichzusetzen ist, aber doch - wie bereits dargelegt wurde - die bestimmte Absicht der Gemeinde betont, dort später eine Bauzone auszuscheiden. Diese Absicht steht nicht nur im Widerspruch zu den objektiven Grundsätzen des Landschaftsschutzes und der Beachtung der allgemein anerkannten planerischen Erfordernisse, sondern ist, wie die Erhebungen im Rahmen der Arbeiten für ein GKP gezeigt haben, auch aus finanzieller Sicht der Gemeinde nicht zu rechtfertigen. Würde

das Gebiet westlich der Umfahrungsstrasse in eine Bauzone aufgenommen, so müsste das Leitungsnetz der Kanalisation mit öffentlichen Mitteln weitverzweigter angelegt und das Kaliber der Leitungen entsprechend grösser dimensioniert werden. Zwar entstünden im gegenwärtigen Zeitpunkt der Planung, wo noch kein konkretes Baugesuch vorliegt "lediglich" Mehrkosten von Fr. 25'000.--, aber der Aufwand für die Gemeinde würde dennoch bereits heute verdoppelt, weil die Bundesbeiträge für dieses Sanierungsgebiet bei einer Zuweisung in die Bauzone nicht mehr erhältlich wären. Die Einzonung des Gebietes westlich der Umfahrungsstrasse würde somit wegen des Wegfalls der Bundesbeiträge, in der Bauzone zu einer Mehrbelastung der Gemeinde führen. Hinzu kämen die ganz erheblichen Mehrkosten der Erschliessung dieser unzweckmässigen Bauzone. Dieser Aufwand müsste zum grössten Teil von der öffentlichen Hand getragen werden, was nicht gerechtfertigt ist und heute auch sehr schwer finanziell zu verkraften wäre. Das Ausmass der bereits rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonenflächen gewährleistet eine ausreichende Wahlfreiheit für Bauinteressenten. Die Einzonung des im Westen der Projektierungszone liegenden Gebietes würde daher lediglich zur Verringerung der Amortisationen der Erschliessungswerke in der übrigen Bauzone führen.

Es wird

beschlossen:

Vom Ergebnis der Verhandlungen zwischen Vertretern der Einwohnergemeinde Erschwil und den Fachinstanzen des Bau-Departementes über die Frage der definitiven Zonenzuteilung der Gebiete der sogenannten "Bauzone 3. Etappe" wird Kenntnis genommen. Entsprechend wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 3040 vom 19. Mai 1976 im Sinne der Erwägungen ergänzt:

1. Einer Einzonung des Gebietes östlich der geplanten Umfahrungsstrasse stehen aus kantonaler Sicht grundsätzlich keine Hindernisse im Wege.

2. Eine allfällige Einzonung der sogenannten "Bauzone 3. Etappe" westlich der geplanten Umfahrungsstrasse könnte vom Kanton aus den dargelegten Gründen nicht genehmigt werden.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gysin

Bau-Departement (2) MH

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (4) mit Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern

NHK

Ingenieurbüro A. Hulliger, Hirzengarten 1, 4226 Breitenbach